

MOSKAU MINSK



Januar 2017

GRÜNDUNG EINER GMBH IN RUSSLAND

INHALT:

- RECHTLICHE EINORDNUNG EINER RUSSISCHEN GMBH
- FIRMENNAME
- MANAGEMENTSTRUKTUR
- STAMMKAPITAL
- SITZ
- GRÜNDUNGSVERFAHREN
- GRÜNDUNGSBESCHLUSS
- GRÜNDUNGSVERTRAG
- SATZUNG
- GESELLSCHAFTERLISTE
- AKKUMULATIONSKONTO
- REGISTRIERUNG
- FIRMENSTEMPEL
- LAUFENDE BANKKONTEN
- FRISTEN
- BENÖTIGTE UNTERLAGEN
- MUSTERSATZUNG

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL: +7 (495) 662 33 65
FAX: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL: +375 173 96 39 75
FAX: +375 173 96 39 75
INFO@BBPARTNERS.RU

Gründung einer GmbH in Russland

Rechtliche Einordnung einer GmbH nach russischem Recht

Die russische Gesellschaft mit beschränkter Haftung („ООО“) ist die am häufigsten vorkommende Rechtsform in Russland. Auch die meisten ausländischen Investoren wählen sie als Rechtsform.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach russischem Recht eine juristische Person. Rechtliche Regelungen finden sich sowohl im russischen Zivilgesetzbuch („ZGB“) als auch im russischen GmbH-Gesetz („GmbHG“). Das GmbHG wurde zuletzt zum 1. September 2014 umfassend reformiert.

Als Gesellschafter einer ООО können natürliche und juristische Personen, einschließlich ausländische Personen auftreten.

Eine ausländische juristische Person kann Alleingesellschafterin einer zu gründenden ООО sein. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese ausländische Muttergesellschaft mindestens zwei Gesellschafter hat (sog. „Enkelverbot“). Anderenfalls ist für die Gründung ein weiterer Gesellschafter notwendig, wobei hier eine Beteiligung von 1 % ausreichend ist.

Die Anzahl der Gesellschafter einer ООО

darf 50 nicht übersteigen, andernfalls ist sie in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Die Gesellschafter haften grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlagen. Die Gesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschafter. Daher besteht prinzipiell eine Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem der Gesellschafter.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Gesellschafter ihre Einlagen nicht geleistet haben.

Die Gesellschafter, die ihre Einlagen nicht vollständig geleistet haben, haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe des nicht geleisteten Teils.

Eine ООО kann zu beliebigen, gesetzlich zulässigen Zwecken gegründet werden. In bestimmten Fällen ist für die Tätigkeitsaufnahme eine entsprechende Lizenz erforderlich. Um Außenhandelstätigkeiten nachgehen zu können, ist die ООО beim russischen Zoll anzumelden.

Eine ООО gilt im Zeitpunkt ihrer Eintragung in das von der Steuerbehörde geführte „Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen“ (EGRUL) – dem russischen Handelsregister – als gegründet. Mit Gründung erhält jede ООО eine

OGRN-Nummer (Handelsregisternummer) und eine Steuernummer (INN). Operativ handlungsfähig wird die Gesellschaft allerdings erst mit der Eröffnung von Bankkonten.

Firmenname

Bei Gründung ist die genaue Firma der OOO festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass einige Namen nicht bzw. nur mit Genehmigung verwendet werden dürfen, wie z.B. „Российская Федерация“ (Rossijskaja Federazija, Russische Föderation) sowie volle oder abgeleitete Wörter offizieller Bezeichnungen der Russischen Föderation (z.B. „Россия“, „Rossija“) oder Abkürzungen (z.B. „Рос“ oder „Ros“).

Die Nutzung des Wortes „Moskau“ ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

Managementstruktur

Bei der OOO sind nach dem GmbHG zwingend zwei Organe vorgesehen:

- die Gesellschafterversammlung und
- der Generaldirektor als Einzelexekutivorgan.

Die Stellung des Generaldirektors ähnelt der Position des deutschen Geschäftsführers. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Nach den letzten Gesetzesänderungen können bei der OOO gleichzeitig mehrere Generaldirektoren eingestellt werden – das sog. Vier-Augen-Prinzip ist

daher jetzt möglich. Es kann eine gemeinschaftliche Vertretung vorgesehen werden oder aber Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des Generaldirektors ist nach außen dadurch beschränkbar, dass dies durch die Satzung vorgesehen wird. Diese Beschränkung hat gegenüber Dritten aber nur dann Wirkung, wenn diese von der Beschränkung Kenntnis hatten.

Als Generaldirektor kann auch ein ausländischer Staatsangehöriger bestellt werden, der aber eine Arbeitserlaubnis benötigt, die vor der Bestellung und Aufnahme der Tätigkeit einzuholen ist. Dies stellt häufig bei Gründungen ein Problem dar, da viele ausländische Unternehmen zum Zeitpunkt der Gründung noch keinen russischen Generaldirektor stellen können oder wollen und die Arbeitsgenehmigung erst nach der Gründung der OOO beantragt werden kann (das Verfahren dauert ca. drei bis vier Monate; für „Hochqualifizierte Spezialisten“ dauert das Verfahren lediglich 14 Werktagen). Um die hohen Bußgelder für ausländerrechtliche Verstöße zu vermeiden, sollte ein russischer Staatsangehöriger in der Gründungsphase – wenn auch nur interimweise – das Amt des Generaldirektors übernehmen.

Der Generaldirektor ist nach russischem Recht Arbeitnehmer. Mit ihm ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen, der zwingendem russischen Arbeitsrecht unterliegt.

Es gilt allerdings auch im russischen Arbeitsrecht das Günstigkeitsprinzip. Regelungen des Arbeitsvertrages, die zugunsten des Arbeitnehmers von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind daher wirksam.

Die Funktionen des Generaldirektors können dabei auch einer Verwaltungsgesellschaft übergeben werden, dies sollte dann aber so in der Satzung vorgesehen sein.

Neben dem Generaldirektor kann ein sog. „kollektives Exekutivorgan“ auch als Vorstand oder Direktion bezeichnet, eingesetzt werden. Die Vorstandsmitglieder sind nur auf Grundlage einer rechtgeschäftlichen Vollmacht vertretungsbefugt, nicht von Gesetzes wegen.

Es kann auch ein Aufsichtsrat vorgesehen werden, dem durch die Satzung gewisse Kompetenzen der Gesellschafterversammlung übertragen werden können (so z.B. die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters).

Stammkapital

Zurzeit beträgt das Mindeststammkapital einer OOO RUB 10.000,- (umgerechnet ca. EUR 160,--). Die Zahlungsfrist für das Stammkapital bei der Gründung wird im Vertrag über die Gründung der Gesellschaft oder im Fall des Alleingesellschafters im Gründungsbeschluss bestimmt, darf aber vier Monate nach der

staatlichen Registrierung der Gesellschaft nicht überschreiten.

Nach der früheren Rechtslage war die Hälfte des Stammkapitals vor der Registrierung der GmbH zu leisten. Die vollständige Einzahlung hatte spätestens in vier Monaten nach der Registrierung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges geht der durch den Gründungsgesellschafter nicht geleisteter Teil des Geschäftsanteils auf die Gesellschaft über, die diesen innerhalb eines Jahres entweder zwischen ihren Gesellschaftern zu verteilen hat oder zur entsprechenden Stammkapitalherabsetzung verpflichtet ist.

Es empfiehlt sich vor der Gründung zu erwägen, ob eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Deutsch-Russischen-Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) sinnvoll ist. Eine qualifizierte Beteiligung liegt (verkürzt) vor, wenn ein Gesellschafter mindestens 10 % der Anteile hält und mindestens EUR 80.000,-- Stammkapital einbringt. Vorteil ist, dass nach dem DBA dadurch die Dividendenbesteuerung von 15 % auf 5 % verringert werden kann (allerdings nicht, wenn der Gründer eine KG ist, da die Regelung nur auf Kapitalgesellschaften anwendbar ist).

Sitz

Eine Gründung ohne juristische Adresse ist nicht möglich, da der genaue Sitz der Gesellschaft im Gründungsprotokoll an-

zugeben ist. Die Behörden verlangen in der Praxis häufig einen Nachweis über das Vorhandensein von konkreten Räumlichkeiten, in denen die zu gründende Gesellschaft ihren Sitz begründet. In der Regel ist den Registrierungsbehörden dafür ein „Bestätigungsschreiben“ des Vermieters vorzulegen, das bestätigt, dass der OOO nach Gründung Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus verlangen die Behörden in der Regel die Vorlage eines beglaubigten Eigentumszeugnisses des Vermieters. Nach den neuen Gesetzesregelungen ist das Registrierungsamt dazu befugt die Angaben über den Sitz der Gesellschaften als auch andere im Handelsregister enthaltene Angaben zu den Gesellschaften zu prüfen.

Gründungsverfahren

Das Gründungsverfahren einer OOO umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

Beschluss über die Gründung der OOO

Die Entscheidung über die Gründung der OOO wird in Form eines schriftlichen Beschlusses der Gründer (oder des dazu Bevollmächtigten) getroffen. Der Beschluss über die Gründung hat folgende Informationen zu enthalten:

- Entscheidung über die Gründung der Gesellschaft unter Angabe des Firmennamens, der Adresse und der Höhe des Stammkapitals;

- Bestätigung der Satzung der Gesellschaft;
- Wahl des Generaldirektors (und ggf. der Direktionsmitglieder) und Bevollmächtigung der Person, die den Arbeitsvertrag mit dem Generaldirektor unterzeichnet;
- Beschluss über die Registrierung der Gesellschaft.

Diese Tagesordnungspunkte sind nicht abschließend und können beliebig erweitert werden.

Wenn die OOO durch einen Gesellschafter gegründet wird, sind in den Gründungsbeschluss zusätzlich Angaben über das Verfahren und die Fristen für die Einlage in das Stammkapital sowie über die Höhe und den Nominalwert des Geschäftsanteils aufzunehmen.

Der Beschluss über die Gründung der OOO ist durch alle Gründer einstimmig zu fassen.

Vertrag über die Gründung der Gesellschaft

Im Fall der Gründung einer OOO durch mehrere Gesellschafter ist ein Vertrag über die Gründung der Gesellschaft (Gründungsvertrag) abzuschließen. Der Gründungsvertrag hat folgenden Inhalt zu haben:

- Namen der Gesellschafter;
- Höhe des Stammkapitals;

- Höhe und der Nominalwert der Gesellschafteranteile;
- Höhe und Art der Einlagen in das Stammkapital und
- das Verfahren und die Fristen zur Einzahlungen der Einlagen.

Der Gründungsvertrag ist seit dem Inkrafttreten des neuen russischen GmbHG kein „Gründungsdokument“ im Rechtsinne mehr (dies ist nur noch die Satzung). Der Gründungsvertrag unterliegt der einfachen Schriftform.

Satzung

Einziges Gründungsdokument der OOO ist seit 1. Juli 2009 die Satzung. Die Satzung hat insbesondere folgenden Inhalt zu haben:

- Name der zu gründenden OOO;
- Sitz der Gesellschaft (mindestens die Stadt angeben);
- Tätigkeitsfelder;
- Höhe des Satzungskapitals bei Gründung;
- Kompetenzen der Organe;
- Abstimmungsverfahren und erforderliche Stimmenmehrheit;
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter;
- Verfahren zur Anteilsübertragung;

- Regeln über die Aufbewahrung von Gesellschaftsunterlagen und Einsichtsrechte der Gesellschafter;
- Amtszeit und Beschränkung der Befugnisse des Generaldirektors;
- Bestimmungen zu Umstrukturierungen und zur Liquidation.

Wenn die Satzung eine Regel über das Austrittsrecht der Gesellschafter vorsieht, hat sie auch Regeln über das Verfahren und die Reihenfolge des Austritts aus der OOO zu enthalten. Da das Austrittsrecht seit dem 1. Juli 2009 dispositiv ist, wird dies meist nicht mehr aufgenommen. Stattdessen werden Regeln zur Anteilsübertragung auf Mitgesellschafter oder Dritte vorgesehen.

Gesellschafterliste

Die Angaben über die Höhe und den Nominalwert der Gesellschafteranteile sind nicht mehr in der Satzung zu regeln (wie dies bis Juli 2009 der Fall war). Dafür ist eine Gesellschafterliste mit diesen Angaben zu erstellen.

Eine solche Gesellschafterliste ist von der Gesellschaft selber zu führen und zu aktualisieren. Die Angaben der Gesellschafterliste haben mit den entsprechenden Angaben, die im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen enthalten sind, übereinzustimmen. Der Generaldirektor ist für die Einreichung von Änderungen zuständig. Sollten die Angaben des EGRUL und der Ge-

sellschafterliste nicht übereinstimmen, hat die Eintragung im EGRUL Vorrang.

Registrierung

Für die Eintragung in das Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen sind die Steuerbehörden zuständig (in Moskau ist dies die Steuerbehörde Nr. 46). Die Eintragung erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Einreichung des Registrierungsantrags samt allen notwendigen Unterlagen. Der Registrierungsantrag besteht aus mehreren amtlichen Formblättern, die zwingend zu verwenden sind. Die Unterzeichnung des Antrages sollte vor einem russischen Notar durch alle Gründer erfolgen. Möglich ist aber auch die Unterzeichnung vor einem deutschen Notar mit anschließender Überbeglaubigung (Apostille).

Seit einiger Zeit können Registrierungsanträge nicht mehr von Vertretern der Gründer unterzeichnet werden, sondern sind von den Geschäftsführern der Gründer in eigenem Namen zu unterzeichnen. Wichtig ist, dass der Geschäftsführer, der den Registrierungsantrag unterzeichnet, alleinvertretungsbefugt ist (was bei ausländischen Gesellschaften nicht immer der Fall ist).

Nach den neuen Regelungen zum Gründungsverfahren kann der Antrag nicht nur durch die Antragsteller (wie dies bis Juli 2013 der Fall war) persön-

lich, sondern auch durch den Vertreter der Antragsteller aufgrund der Vollmacht bei den Steuerbehörden eingereicht werden. Nach Wahl des Antragstellers können die Originale der Registrierungsurkunden sowie die Satzung der gegründeten OOO bei der Steuerbehörde abgeholt oder per Post an die Postadresse am Sitz der OOO gesendet werden.

Wir empfehlen die Abholung der Dokumente aufgrund einer Vollmacht, da der postalische Weg unsicher ist und häufig Unterlagen verloren gehen bzw. es zu größeren Verzögerungen kommt.

Nach der Registrierung bei der Steuerbehörde ist die Gesellschaft beim Statistikamt und den drei Sozialfonds (Krankenversicherungs-, Rentenversicherungs-, und Sozialversicherungsfonds) anzumelden. Dies erfolgt jedoch in Moskau und Sankt-Petersburg automatisch.

Firmenstempel

Tatsächlich operativ tätig werden kann die Gesellschaft erst, wenn durch ein zusätzliches Verfahren ein Unternehmensstempel angefertigt worden ist, der in Russland eine Art Beglaubigungsfunktion hat und ohne den die meisten Dokumente der Gesellschaft im Rechtsverkehr nicht verwendet werden können (so können z.B. keine laufenden Konten ohne Stempel eröffnet werden). Nach den letzten Gesetzesänderungen kann eine

OOO in Russland auch ohne Firmenstempel tätig sein, in der Praxis arbeiten aber praktisch alle Unternehmen nach wie vor mit Unternehmensstempeln.

Laufende Bankkonten

Für die Eröffnung der operativen Bankkonten der Gesellschaft sind die Unterschriften des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters der OOO (beide Positionen kann der Generaldirektor auch in Personalunion übernehmen) auf den sog. „Bankkarten“ von einem Notar (oder direkt bei der Bank) zu beglaubigen. Wenn in einer OOO die Position des Hauptbuchhalters geschaffen wird sind dann alle Dokumente, die Bankgeschäfte betreffen, sowohl vom Generaldirektor als auch vom Hauptbuchhalter zu unterzeichnen.

Der Generaldirektor kann einen Mitarbeiter der Gesellschaft mit dem Recht der ersten Unterschrift bevollmächtigen. Die Vollmacht, die der Mitarbeiter zur Vornahme bestimmter Geldgeschäfte berechtigt, hat ausdrücklich auch die Berechtigung zur Unterzeichnung zu beinhalten.

Einem ausländischen Gesellschafter kann das Recht der ersten Unterschrift nicht gewährt werden, da dies nur an Mitarbeiter erfolgen darf.

Es kann allerdings bei den meisten Banken Online-Banking eingerichtet werden, so dass Überweisungen erst dann vorge-

nommen werden können, wenn der Bevollmächtigte diesen Vorgang online freigibt.

Nach den neuen Gesetzesregelungen fordern die Banken bei der Kontoeröffnung Angaben und Unterlagen zu den finalen End Eigentümern (natürlichen Personen) der Gründer, die über 20 % - 25% der Anteile an der russischen Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollieren. Von Bank zu Bank werden dafür verschiedene Unterlagen von den Gründern verlangt, was sich oftmals verzögernd auf Kontoeröffnungen auswirken kann. Diesbezüglich empfehlen wir unseren Mandanten sich für eine konkrete Bank schon vor der Gründung zu entscheiden, damit die nötigen Unterlagen im Voraus vorbereitet werden könnten.

Fristen

Die Eintragung der Gesellschaft im Einheitlichen Staatsregister Juristischer Personen selbst erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen bei der Steuerbehörde. Es kommt aber auch recht häufig zu Ablehnungen, wenn Formalien nicht stimmen. Das gesamte Gründungsverfahren einer OOO bis zur Eröffnung der operativen Bankkonten dauert in der Praxis bis zu sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen bei der Steuerbehörde.

Benötigte Unterlagen und Informationen

In der Regel werden vom ausländischen Gesellschafter (juristische Person) für die Gründung folgende Unterlagen benötigt:

- amtlich beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges jedes Gründers mit Apostille und ein
- notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag des Gründers mit Apostille.

Die Unterlagen dürfen bei Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die erforderlichen notariellen Übersetzungen der Unterlagen erfolgen meist in Russ-

land. Die Apostillierung hat in Deutschland beim zuständigen Landgericht zu erfolgen.

Die Rechtsgrundlagen für das Registrierungsverfahren sollen demnächst erheblich erleichtert werden. Die Pläne wurden bereits von der Regierung bestätigt. Hierzu werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Unten finden Sie unsere Mustersatzung, die den Forderungen der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation entspricht und alle Änderungen des OOO-Rechts berücksichtigt.

Mustersatzung (Auszüge)

Bestätigt durch Protokoll Nr.
[bitte einfügen] der
Gründerversammlung vom *[bitte
Datum einfügen]*

SATZUNG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

„*[bitte Firmennamen einfügen]*“

PRÄAMBEL

Die vorliegende Satzungsfassung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „**[bitte einfügen]**“ (im Folgenden „**Gesellschaft**“) wurde durch das Protokoll Nr. **[bitte einfügen]** der Gründerversammlung vom **[bitte einfügen]** im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft gemäß dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und dem Föderalen Gesetz der Russischen Föderation Nr. 14-FZ „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ vom 08.02.1998 (im Folgenden „**ООО-Gesetz**“) bestätigt.

Die Gesellschaft wurde als nicht öffentliches Wirtschaftsunternehmen mit ausländischen Investitionen in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, dem Föderalen Gesetz der Russischen Föderation Nr. 160-FZ „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ vom 09.07.1999 und dem ООО-Gesetz gegründet.

Artikel 1

Ziele und Gegenstand der Gesellschaftstätigkeit

- 1.1 Die Gesellschaft wird zum Zwecke der Gewinnerzielung gegründet.
- 1.2 Zum Gegenstand der Gesellschaftstätigkeit gehören:
[bitte einfügen].
- 1.3 Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, alle anderen Tätigkeiten, die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation nicht untersagt sind, auszuführen einschließlich lizenzpflichtiger Tätigkeitsarten, sofern entsprechende Lizenzen vorliegen.

- 1.4 Die Gesellschaft ist zum Abschluss beliebiger Geschäfte berechtigt (insbesondere Warenimport und -export), die im Zusammenhang mit dem oben aufgeführten Tätigkeitsgegenstand stehen oder für die Ausübung der Gesellschaftstätigkeit erforderlich sind und nicht durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation untersagt sind.
- 1.5 Die Gesellschaft übt ihre Wirtschaftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften, die durch die Gesellschaft selbst bestimmt wurden, und zu den von der Gesellschaft bestimmten Preisen aus.
- 1.6 Die Gesellschaft verfügt über Bankkonten (darunter auch Devisenkonten) sowie einen Rundstempel mit der vollen Firmenbezeichnung der Gesellschaft in russischer Sprache.

Artikel 2

Firma und Sitz der Gesellschaft

- 2.1 Volle Firmenbezeichnung der Gesellschaft

auf Russisch:

Общество с ограниченной ответственностью «[bitte einfügen]**»;**

kurze Firmenbezeichnung der Gesellschaft auf Russisch:

ООО «[bitte einfügen]**».**

Firmenbezeichnung der Gesellschaft auf Deutsch:

ООО „[*bitte einfügen*]“.

2.2 Sitz der Gesellschaft:

[*bitte einfügen*], Russische Föderation.

Artikel 3 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

3.1 Die Gesellschafter sind berechtigt:

- 3.1.1 an der Leitung der Gesellschaft auf die durch das ООО-Gesetz und die Satzung vorgesehene Art und Weise teilzunehmen;
- 3.1.2 Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft zu erhalten und in der durch die Satzung vorgesehenen Art und Weise Einsicht in die Buchhaltungs- und andere Unterlagen zu nehmen;
- 3.1.3 an der Gewinnausschüttung beteiligt zu werden;
- 3.1.4 ihren Anteil am Stammkapital der Gesellschaft an einen oder mehrere Gesellschafter oder an eine andere Person auf die im ООО-Gesetz und die vorliegende Satzung vorgesehene Weise zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern;
- 3.1.5 in den durch das ООО-Gesetz vorgesehenen Fällen von der Gesellschaft den Erwerb ihrer Anteile zu verlangen;
- 3.1.6 im Falle der Gesellschaftsliquidierung

einen Teil des Vermögens, das nach der Befriedigung der Forderungen der Gläubigern übrig geblieben ist, oder dessen Wert ausgezahlt zu erhalten;

- 3.1.7 auf die durch das ООО-Gesetz, die vorliegende Satzung und einen Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgesehene Weise Einlagen in das Gesellschaftsvermögen zu leisten;
 - 3.1.8 durch Übermittlung einer Austrittserklärung jederzeit aus der Gesellschaft auszutreten (*Ein Gesellschafter ist nur dann berechtigt, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn eine solche Möglichkeit in der Satzung vorgesehen ist. Wir können die vorliegende Bestimmung aus der Satzung streichen*);
 - 3.1.9 sonstige durch das ООО-Gesetz und die vorliegende Satzung vorgesehene Rechte auszuüben.
- #### 3.2 Die Gesellschafter sind verpflichtet:
- 3.2.1 ihren Anteil am Stammkapital der Gesellschaft auf die Art und Weise, in dem Umfang und innerhalb der Fristen, die durch das ООО-Gesetz, den Gründungsbeschluss der Gesellschaft und den Vertrag über die Gründung der Gesellschaft vorgesehen sind, zu bezahlen;
 - 3.2.2 vertrauliche Informationen über die Gesellschaftstätigkeit nicht zu verbreiten;
 - 3.2.3 die Gesellschaft rechtzeitig über Änderung der Angaben über ihren Namen bzw. ihre Bezeichnung, ihren Wohnsitz

oder Sitz sowie über Änderungen der ihnen am Stammkapital der Gesellschaft gehörenden Anteile zu informieren;

- 3.2.4 sonstige durch das OOO-Gesetz und die vorliegende Satzung vorgesehene Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 4

Stammkapital, Einlagen in das Gesellschaftsvermögen

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft setzt sich aus dem Nominalwert der Anteile ihrer Gesellschafter zusammen. Die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft beträgt RUB *[bitte einfügen]* (in Wort: *[bitte einfügen]*).
- 4.2 Das Stammkapital wird in vollem Umfang nicht später als innerhalb von 4 Monaten nach dem Tag der staatlichen Registrierung der Gesellschaft eingezahlt.
- 4.3 Ein Anteil am Stammkapital gibt dem Gesellschafter das Stimmrecht, auch für den nicht bezahlten Teil (*diese Regelung kann der Satzung entnommen werden, damit der Gesellschafter das Stimmrecht nur für den bezahlten Teil des Anteils bekommt*).
- 4.4 Die Bezahlung der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft kann durch Geld, Wertpapiere, sonstige Sachen oder Vermögensrechte oder andere einen Geldwert besitzende Rechte erfolgen.
- 4.5 Eine Erhöhung des Stammkapitals der

Gesellschaft ist erst nach dessen vollständiger Bezahlung möglich. Das Stammkapital der Gesellschaft kann durch das Gesellschaftsvermögen und/oder zusätzliche Einlagen der Gesellschafter und/oder die Einlage von in die Gesellschaft aufzunehmenden Dritten erhöht werden (*die Leistung von Einlagen durch Dritte kann durch die Satzung untersagt werden*).

- 4.6 Die Gesellschafter leisten auf Beschluss der Gesellschafterversammlung Einlagen in das Gesellschaftsvermögen. Einlagen in das Gesellschaftsvermögen haben keine Auswirkungen auf Höhe und Nominalwert der Gesellschafteranteile am Stammkapital der Gesellschaft. Einlagen in das Gesellschaftsvermögen sind in geldlicher Form zu leisten, falls nichts anderes durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgesehen ist. Einlagen in das Gesellschaftsvermögen können von den Gesellschaftern unabhängig von der Höhe ihres Anteils am Stammkapital geleistet werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Verpflichtung zur Leistung einer Einlage auch lediglich einem Gesellschafter auferlegt werden.

Artikel 5

Veräußerung und Verpfändung von Anteilen am Stammkapital

- 5.1 Die Veräußerung der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft ist nur für den Teil zulässig, der tatsächlich bezahlt ist.
- 5.2 Ein Gesellschafter ist berechtigt, seinen Anteil oder einen Teil davon an einen oder mehrere Gesellschafter bzw. an einen Dritten zu verkaufen oder ander-

weitig zu veräußern. Die Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft selbst zur Durchführung eines derartigen Geschäfts ist nicht erforderlich (*die Durchführung der betreffenden Geschäfte ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft selbst kann durch die Satzung untersagt werden*).

- 5.3 Im Falle der Veräußerung eines Anteils am Stammkapital oder eines Teils davon muss der Gesellschafter die Gesellschaft über sein Vorhaben informieren.
- 5.4 Im Falle des Verkaufs des Anteils oder Anteilsteils an einen Dritten genießen die Gesellschafter das Vorkaufsrecht für den Anteil oder Anteilsteil zum gleichen Preis, der einem Dritten anzubieten ist (*in der Satzung kann ein Festverkaufspreis oder das Verfahren der Preisbestimmung des zu verkauften Anteils vorgesehen werden*), sowohl im Verhältnis als auch nicht im Verhältnis zu der Größe ihrer Anteile. Die Gesellschafter sind berechtigt, ihr Vorkaufsrecht nicht für den gesamten zum Verkauf angebotenen Anteil oder Anteilsteil wahrzunehmen. Der Anteilsteil, der nach der Wahrnehmung des Vorkaufsrechts durch die Gesellschafter verbleibt, kann zum gleichen Preis und zu denselben Bedingungen, die den Gesellschaftern angeboten wurden, an Dritte verkauft werden. Die Gesellschaft selbst genießt kein Vorkaufsrecht für den Anteil oder Anteilsteil.
- 5.5 Ein Gesellschafter, der beabsichtigt, seinen Anteil am Stammkapital oder einen Teil davon an einen Dritten zu verkaufen, ist verpflichtet, die übrigen

Gesellschafter sowie die Gesellschaft darüber schriftlich zu informieren, indem er auf eigene Kosten über die Gesellschaft diesen Personen ein Angebot übermittelt, in dem der Preis und andere Verkaufsbedingungen anzugeben sind.

Das Angebot zum Verkauf des Anteils am Stammkapital oder eines Teils davon gilt mit dem Moment des Eingangs bei der Gesellschaft als durch alle Gesellschafter erhalten. Die Gesellschafter sind berechtigt, ihr Vorkaufsrecht für den Kauf des Anteils oder eines Teils davon innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des Angebots bei der Gesellschaft wahrzunehmen.

Die Gesellschafter sind berechtigt, auf ihr Vorkaufsrecht für den Anteil oder dessen Teil zu verzichten, indem sie der Gesellschaft eine schriftliche Benachrichtigung über den Verzicht auf der Wahrnehmung des Vorkaufsrechts übermitteln. Die Echtheit der Unterschrift auf der Benachrichtigung der Gesellschafter über den Verzicht muss notariell beurkundet werden. Diese Mitteilung muss vor Ablauf der für die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts der Gesellschafter vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft eingehen.

Falls die Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht für den Anteil oder Anteilsteil am Stammkapital nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Angebots bei der Gesellschaft wahrgenommen haben, kann der verbleibende Anteil oder Anteilsteil zu einem Preis, der nicht unter dem den Gesellschaftern angebotenen Preis liegt und zu Bedingungen, welche den Gesellschaftern angeboten wurden, an Dritte veräußert werden.

- 5.6 Ein Geschäft, welches auf die Veräußerung eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft oder eines Teils davon ausgerichtet ist, ist notariell zu beurkunden, mit Ausnahme der durch das OOO-Gesetz vorgesehenen Fälle. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zur Nichtigkeit des Geschäfts.
- 5.7 Ein Anteil am Stammkapital der Gesellschaft oder dessen Teil geht an den Erwerber im Moment der Eintragung ins Staatliche Register der juristischen Personen über; in Fällen, in denen keine notarielle Beurkundung erforderlich ist, erfolgt der Übergang im Moment der Eintragung der entsprechenden Änderungen im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen auf Grundlage der rechtsbegründenden Unterlagen bzw. zu einem anderen durch das OOO-Gesetz vorgeschriebenen Zeitpunkt.
- 5.8 Der Übergang des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf die Erben natürlicher Personen und die Rechtsnachfolger juristischer Personen, die Gesellschafter sind, die Übergabe eines einer liquidierten juristischen Person bzw. deren Gründern (Gesellschaftern) gehörenden Anteils ist ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig (*der Übergang des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf die Erben bzw. die Rechtsnachfolger ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter kann durch die Satzung untersagt werden*).
- 5.9 Ein Gesellschafter ist berechtigt, den ihm gehörenden Anteil am Stammkapital oder einen Teil daran an einen anderen Gesellschafter oder, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, an einen Dritten zu verpfänden (*eine Verpfändung des Anteils am Stammkapital an einen Dritten kann durch die Satzung untersagt werden*). Ein Verpfändungsvertrag für einen Anteil oder einen Teil davon unterliegt der notariellen Beglaubigung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zur Nichtigkeit des Geschäfts.
- 5.10 Ein Gesellschafter, der seinen Anteil am Stammkapital oder einen Teil davon abgetreten hat, ist gegenüber der Gesellschaft solidarisch mit dem Erwerber zur Leistung seiner Einlage ins Gesellschaftsvermögen verpflichtet, falls diese Verpflichtung vor der Abtretung des genannten Anteils oder Teils davon entstand.

Artikel 6

Gewinnausschüttung

- 6.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, vierteljährig, halbjährlich oder jährlich einen Beschluss über die Ausschüttung von Reingewinn unter den Gesellschaftern zu fassen.
- 6.2 Die Gewinnausschüttung erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Im Beschluss bestimmen die Gesellschafter die Verwendung des Gewinns sowie den Teil des Gewinns, der unter den Gesellschaftern auszuschütten ist.
- 6.3 Der zur Ausschüttung unter den Gesellschaftern vorgesehene Teil des Gesellschaftsgewinns kann sowohl proportional als auch nicht proportional zur Höhe des Anteils jedes Gesellschafters ausgeschüttet werden. Die Höhe des Teils

des Reingewinns, der an jeden Gesellschafter auszuzahlen ist, wird durch einen einstimmig zu fassenden Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Artikel 7 Gesellschaftsorgane

- 7.1 Das höchste Leitungsorgan der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
- 7.2 Die Leitung des laufenden Geschäfts wird durch das Einzelexekutivorgan der Gesellschaft, den Generaldirektor, vorgenommen.

Artikel 8 Gesellschafterversammlung

- 8.1 Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung wird in Übereinstimmung mit dem OOO-Gesetz durch die vorliegende Satzung bestimmt.
- 8.2 Zu den Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören die folgenden Fragen:
- 8.2.1 Bestimmung der Haupttätigkeitsrichtungen der Gesellschaft, einschließlich der strategischen Planung, außerdem Beschlussfassung über die Beteiligung an Verbänden und anderen Zusammenschlüssen kommerzieller Organisationen;
- 8.2.2 Änderung der Satzung, darunter auch Änderung der Höhe des Stammkapitals;
- 8.2.3 Bestellung und vorzeitige Abberufung des Generaldirektors der Gesellschaft

sowie Verhandlung, Abschluss und Kündigung des Arbeitsvertrages mit dem Generaldirektor, Beschlussfassung über die Übertragung der Befugnisse des Einzelexekutivorgans der Gesellschaft an eine kommerzielle Organisation oder einen Einzelunternehmer (im Folgenden „Geschäftsführer“), Bestätigung dieses Geschäftsführers sowie der Bedingungen des Vertrages mit ihm;

- 8.2.4 Bestellung und vorzeitige Abberufung der Revisionskommission (des Revisors) der Gesellschaft;
- 8.2.5 Bestätigung der Jahresabschlüsse und Jahresbilanzen;
- 8.2.6 Beschlussfassung über die Gewinnausschüttung an die Gesellschafter;
- 8.2.7 Bestätigung (Annahme) der Unterlagen, die die interne Tätigkeit der Gesellschaft regulieren (interne Gesellschaftsunterlagen);
- 8.2.8 Beschlussfassung über die Emission von Obligationen und anderen Wertpapieren durch die Gesellschaft;
- 8.2.9 Beschlussfassung über die Anberaumung einer Wirtschaftsprüfung, die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers und der Höhe des Honorars für dessen Leistungen Beschlussfassung über die Anberaumung einer Wirtschaftsprüfung, die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers und der Höhe des Honorars für dessen Leistungen (*wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß Föderalem Gesetz Nr. 307-FZ „Über die Wirtschaftsprüfung“ vom 30.12.2008 die Gesellschafter verpflichtet sind, einen Beschluss über die Durchführung einer obligatorischen Wirt-*

- schaftsprüfung zu fassen, wenn der Erlös aus dem Verkauf von Waren (der Ausführung von Arbeiten, der Erbringung von Leistungen) der Gesellschaft im vorangegangenen Berichtsjahr 400 Millionen Rubel übersteigt oder der Aktivwert der Bilanz zum Ende des Jahres, das dem Berichtsjahr vorausgeht, 60 Millionen Rubel übersteigt);*
- 8.2.10 Beschlussfassung über Umwandlung und Liquidierung der Gesellschaft;
- 8.2.11 Ernennung der Liquidationskommission bzw. des Liquidators und Bestätigung der Liquidationsbilanzen;
- 8.2.12 Beschlussfassung über die Eröffnung von Filialen und Repräsentanzen sowie Bestätigung der Filiale- und Repräsentanzordnungen;
- 8.2.13 Beschlussfassung über die Billigung von Geschäften, welche im Zusammenhang stehen mit dem direkten oder indirekten Erwerb, der direkten oder indirekten Veräußerung oder der direkten oder indirekten eventuellen Veräußerung von Gesellschaftsvermögen, dessen Wert auf Grundlage der Daten der buchhalterischen Berichterstattung für den letzten Berichtszeitraum, der dem Tag der Beschlussfassung über derartige Geschäfte vorausgeht, fünfundzwanzig Prozent des Wertes des Gesellschaftsvermögens oder mehr beträgt (im Folgenden „Großgeschäfte“). Geschäfte, die im Rahmen der operativen Gesellschaftstätigkeit abzuschließen sind, werden nicht als Großgeschäfte im Sinne dieses Punktes betrachtet;
- 8.2.14 Beschlussfassung über die Billigung von Geschäften, bezüglich derer ein Interesse des Generaldirektors oder eines Gesellschafters gemäß Artikel 45 des OOO-Gesetzes besteht;
- 8.2.15 Beschlussfassung über sonstige gemäß OOO-Gesetz und der vorliegenden Satzung in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallende Fragen.
- 8.3 Fragen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen zur Beschlussfassung nicht dem Generaldirektor übergeben werden.
- 8.4 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, den die Gesellschafter im Voraus vereinbart haben. Gesellschafterversammlungen können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Russischen Föderation stattfinden.
- 8.5 Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr frühestens zum 1. März und spätestens zum 30. April des laufenden Jahres statt, welches auf das Berichtsjahr folgt. Auf diesen Gesellschafterversammlungen wird das Geschäftsergebnis der Gesellschaft bestätigt. Die Gesellschafterversammlungen werden vom Generaldirektor der Gesellschaft einberufen. Der Generaldirektor übermittelt jedem Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung per Fax, Kurierpost oder per E-Mail gemäß den in der Gesellschafterliste aufgeführten Angaben spätestens zwanzig Tage vor der Durchführung. In der Benachrichtigung müssen Zeit und Ort der Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie die vorgesehene Tagesordnung angegeben sein.

- 8.6 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Diskussion und Abstimmung vorzuschlagen, dies unter der Bedingung, dass derartige zusätzliche Punkte dem Generaldirektor in schriftlicher Form spätestens zehn Tage vor Durchführung der Gesellschafterversammlung übermittelt werden.
- 8.7 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden auf schriftliche Forderung des Generaldirektors oder des Wirtschaftsprüfers hin, sowie auf Initiative von Gesellschaftern, die mindestens über ein Zehntel der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter verfügen, einberufen. Hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens der Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gelten die Bestimmungen des OOO-Gesetzes über die ordentlichen Gesellschafterversammlungen. Falls der Generaldirektor keinen Beschluss über die Durchführung der Versammlung innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der entsprechenden Forderung nicht fasst, oder eine Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung der Versammlung trifft, kann die außerordentliche Gesellschafterversammlung durch die Organe bzw. Personen einberufen werden, die die Durchführung gefordert haben.
- 8.8 Im Falle von Verstößen gegen das Einberufungsverfahren für die Gesellschafterversammlung ist diese beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter daran teilnehmen.
- 8.9 Die Gesellschafter sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung persönlich oder über ihre Vertreter teilzunehmen. Juristische Personen werden durch ihre Exekutivorgane oder andere Personen auf Grundlage von Vollmachten vertreten.
- 8.10 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Generaldirektor oder die Person eröffnet, die die Gesellschafterversammlung einberufen hat. Diese Person leitet die Wahl des Vorsitzenden und des Protokollführers der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss über die Wahl des Vorsitzenden und des Protokollführers wird durch einfache Mehrheit der Stimmen der Personen gefasst, die zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt sind.
- 8.11 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen in Bezug auf die Gesamtstimmzahl der Gesellschafter gefasst, mit Ausnahme der Fälle, in denen gemäß OOO-Gesetz oder vorliegender Satzung zur Beschlussfassung eine qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichstand gilt der Beschluss als nicht angenommen.
- 8.12 Beschlüsse über Umwandlung oder Liquidierung der Gesellschaft, über die Erhöhung des Stammkapitals durch zusätzliche Einlagen eines einzelnen Gesellschafters oder eines Dritten sowie andere durch das OOO-Gesetz oder die vorliegende Satzung vorgesehene Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- 8.13 Auf jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Verantwortlich für die Protokollführung ist der Generaldirektor. Im Protokoll sind Datum und Ort der Versammlung anzugeben, außerdem ein Verzeichnis der anwesenden Personen, der Text der Beschlüsse (auch nicht angenommener

Beschlüsse) sowie das jeweilige konkrete Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens fünf Tage nach Durchführung der Versammlung zu erstellen.

Gemäß Pkt. 3 Art. 67.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation wird die Beschlussfassung durch die Allgemeine Gesellschafterversammlung als auch Gesellschafterbestand bei dieser Beschlussfassung durch die Unterzeichnung des Protokolls seitens des Vorsitzenden der Versammlung und des Protokollführers bestätigt, als auch durch alle auf der Versammlung anwesenden Gesellschafter oder Ihre bevollmächtigten Vertreter ohne der notariellen Beurkundung des Protokolls.

Der Generaldirektor der Gesellschaft oder eine andere Person, welche die Führung des Protokolls durchführt, sind verpflichtet, spätestens zehn Tage nach Erstellung des Protokolls der Gesellschafterversammlung eine Kopie dieses Protokolls allen Gesellschaftern per Fax oder per E-Mail zuzusenden.

- 8.14 Der Generaldirektor führt das Protokollbuch, in welches die Protokolle aller Gesellschafterversammlungen einzu binden sind.
- 8.15 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können, außer der Bestätigung der Jahresabschlüsse und Jahresbilanzen, im Fernverfahren durch Austausch von Dokumenten per Post, Telefon, E-Mail oder auf eine sonstige, die Authentizität der versendeten und empfangenen Mitteilungen und deren dokumentarischer Bestätigung belegende Art und Weise gefasst werden. Das

Verfahren zur Durchführung von Fernabstimmungen wird durch interne Dokumente der Gesellschaft geregelt.

- 8.16 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften der Russischen Föderation und/oder der Satzung gefasst wurden und gleichzeitig die Rechte und gesetzlichen Interessen der Gesellschafter verletzen, können durch die Klage eines Gesellschafter, der nicht an der Abstimmung teilgenommen oder gegen den gefassten Beschluss gestimmt hat, auf gerichtlichem Wege angefochten werden. Die Frist zur Einreichung eines entsprechenden Antrages beträgt zwei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschafter von der Beschlussfassung und von den Umständen, die Grundlage für die Anfechtung sind, erfahren hat oder erfahren hätte müssen.
- 8.17 In der Gesellschaft, die aus einem Gesellschafter besteht, werden Beschlüsse zu Fragen, die in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, von dem alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft gefasst und schriftlich erstellt. Diesbezüglich werden die Bestimmungen der Artikel 8.4 bis 8.16 der vorliegenden Satzung nicht angewendet, mit Ausnahme der Bestimmungen, welche die Fristen zur Durchführung der jährlichen Gesellschafterversammlung betreffen.
- 8.18 Unterlagen, die zur Durchführung der Gesellschafterversammlung erforderlich sind, können von den Gesellschaftern per Einschreiben, Kurierpost, Fax oder E-Mail versendet werden.

Artikel 9

Alleinexekutivorgan

9.1 Das Alleinexekutivorgan der Generaldirektor ist der Generaldirektor. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Generaldirektoren bestellen, die unabhängig voneinander handeln.

Im Fall des einen Generaldirektors erfüllt er den vollen Umfang der Befugnisse des Alleinexekutivorgans von alleine.

Im Fall der Einberufung von mehreren Generaldirektoren, erhalten sie nach der allgemeinen Regel den gleichen Umfang der Befugnisse und sind alleinvertretungsberechtigt. Andernfalls werden die Befugnisse und Kompetenz der Generaldirektoren zwischen ihnen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verteilt, auf der sie einberufen wurden, oder durch Verordnung über die Verteilung der Befugnisse der Alleinigen Exekutivorgane, bestätigt durch Beschluss der Allgemeinen Gesellschafterversammlung.

Der Generaldirektor wird auf Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung für **[bitte Frist einfügen]** ernannt. Er kann jederzeit auf Beschluss der Gesellschafterversammlung von seiner Position freigestellt werden. Der Vertrag zwischen dem Generaldirektor und der Gesellschaft wird von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, auf der der Generaldirektor gewählt wurde, oder durch einen Gesellschafter, der durch die Gesellschafterversammlung bevollmächtigt wurde, unterzeichnet.

9.2 Der Generaldirektor:

9.2.1 handelt ohne Vollmacht im Namen der Gesellschaft, vertritt deren Interessen und schließt in ihrem Namen Geschäfte ab, unter Berücksichtigung der in Artikel 9.3 der vorliegenden Satzung festgesetzten Einschränkungen;

9.2.2 gibt Anordnungen über die Einstellung von Mitarbeitern der Gesellschaft, deren Versetzung und Entlassung, ordnet Förderungs- und Disziplinarmaßnahmen an;

9.2.3 übt andere Befugnisse aus, die laut OOO-Gesetz und der vorliegenden Satzung nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

9.3 Die nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen zu ihrer Vornahme der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Für die im Folgenden aufgeführten Geschäfte gilt das Verfahren zur Billigung von Großgeschäften gemäß OOO-Gesetz **(die vorliegende Liste kann geändert werden)**:

9.3.1 Erwerb und Belastung von sowie Verfügung über Immobilienvermögen der Gesellschaft und entsprechender Rechte;

9.3.2 Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen;

9.3.3 Abschluss von Arbeitsverträgen mit Gesellschaftsmitarbeitern, deren Einkommen RUB **[bitte einfügen]** pro Jahr überschreitet (einschließlich möglicher Prämien);

9.3.4 Ernennung eines oder mehrerer Stellvertreter und Übertragung von Befugnissen auf Grundlage von Vollmachten

an diese(n); Bestätigung des Entlohnungsverfahrens für Stellvertreter und Hauptbuchhalter;

- 9.3.5 Abschluss, Änderung und Auflösung von wesentlichen Lieferverträgen, Agentur- und Lizenzverträgen sowie Verträgen über gemeinsame Tätigkeiten und jeglichen sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr oder einem Wert von über RUB *[bitte einfügen]*;
- 9.3.6 Verpfändung von Wertpapieren jeglichen Typs zulasten der Gesellschaft;
- 9.3.7 Erwerb oder Veräußerung von Aktien oder Anteilen an anderen Gesellschaften;
- 9.3.8 Beschlussfassung über wesentliche Änderungen der Marketing-, Vertriebspreis- und Finanzstrategie der Gesellschaft;
- 9.3.9 Heranziehung von Investitionen im Umfang von über RUB *[bitte einfügen]* und/oder Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, welche Verbindlichkeiten der Gesellschaft von über RUB *[bitte einfügen]* zur Folge haben;
- 9.3.10 Abschluss von Verträgen mit externen Beratern.
- 9.4 Der Generaldirektor ist berechtigt, die in Artikel 9.3 der vorliegenden Satzung aufgeführten Geschäfte abzuschließen ohne die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen wenn der rechtzeitige Erhalt einer vorherigen Zustimmung nicht möglich ist und die Durchführung der in Artikel 9 aufgeführten Geschäfte zur Abwendung von Schaden für die Gesellschaft erforderlich ist. In diesem Fall ist eine unverzügliche nachträgliche Billigung der in Artikel 9.3 aufgeführten Geschäfte durch die Gesellschafterversammlung erforderlich.

Artikel 10 Gesellschaftsunterlagen

- 10.1 Die Gesellschaft ist verpflichtet, folgende Unterlagen am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen den Gesellschaftern bekannten und zugänglichen Ort aufzubewahren:
- 10.1.1 Satzung der Gesellschaft sowie in die Satzung der Gesellschaft eingetragene und ordnungsgemäß registrierte Änderungen;
- 10.1.2 Protokoll(e) der Gründerversammlung der Gesellschaft, welche(s) den Beschluss über die Gesellschaftsgründung enthält (enthalten), sowie sonstige Beschlüsse im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung; Protokolle der Sitzungen der Gesellschafterversammlungen;
- 10.1.3 die die staatliche Registrierung der Gesellschaft bestätigenden Dokumente;
- 10.1.4 Dokumente, welche die Rechte der Gesellschaft an in deren Bilanz aufgeführten Vermögen bestätigen;
- 10.1.5 interne Gesellschaftsunterlagen;
- 10.1.6 Filial- und Repräsentanzordnungen der Gesellschaft;
- 10.1.7 Unterlagen im Zusammenhang mit der Emission von Obligationen und anderen

- Emissionswertpapieren der Gesellschaft;
- 10.1.8 Verzeichnisse verbundener Personen der Gesellschaft;
- 10.1.9 Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers, der Revisionskommission (des Revisors) sowie von staatlichen und kommunalen Finanzkontrollbehörden;
- 10.1.10 sonstige durch die russische Gesetzgebung, die vorliegende Satzung und interne Unterlagen der Gesellschaft, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Generaldirektors vorgesehene Unterlagen.
- 10.2 Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Forderung eines Gesellschafters, des Wirtschaftsprüfers oder einer beliebigen anderen interessierten Person innerhalb angemessener Fristen diesen Personen die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Satzung der Gesellschaft einschließlich der vorgenommenen Änderungen zu gewähren. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Forderung eines Gesellschafters diesem Kopie der geltenden Satzung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die für die Bereitstellung der Kopien durch die Gesellschaft erhobene Gebühr darf die Herstellungskosten nicht überschreiten.
- 10.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Revisor (der Revisionskommission) und dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft die Jahresabschlüsse und Bilanzen zur Verfügung zu stellen, außerdem sonstige Unterlagen, die der Gesellschaftstätigkeit zuzuordnen und zur Prüfung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.
- 10.4 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Berichterstattung zu ihrer Tätigkeit zu veröffentlichen, mit Ausnahme der durch die russische Gesetzgebung vorgesehenen Fälle. Im Falle der öffentlichen Platzierung von Obligationen und anderen Emissionswertpapieren ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich die Jahresabschlüsse und Bilanzen zu veröffentlichen und außerdem die durch die geltende russische Gesetzgebung vorgesehenen Informationen über ihre Tätigkeit vorzulegen.

Artikel 11

Gesellschafterliste

- 11.1 Die Gesellschaft führt die Gesellschafterliste mit Angaben zu jedem Gesellschafter, der Höhe seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft und dessen Bezahlung sowie Höhe der der Gesellschaft gehörenden Anteile, des Datums des Übergangs an die Gesellschaft bzw. des Erwerbs durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Führung und Aufbewahrung der Gesellschafterliste in Übereinstimmung mit den Anforderungen des OOO-Gesetzes sicherzustellen.
- 11.2 Der Generaldirektor der Gesellschaft gewährleistet die Übereinstimmung der Angaben zu den Gesellschaftern und den diesen gehörenden Anteilen oder Anteilsteilen am Stammkapital, über die der Gesellschaft gehörenden Anteile oder Anteilsteile mit den Angaben im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen sowie den notariell beurkundeten Geschäften zur Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft, von denen die Gesellschaft Kenntnis hat.

- 11.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft rechtzeitig über Änderungen der Angaben über seinen Namen bzw. seine Bezeichnung, seinen Wohnort oder Sitz sowie über Änderungen der ihm am Stammkapital der Gesellschaft gehörenden Anteile zu informieren. Falls der Gesellschafter Informationen über Änderungen seiner Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, haftet die Gesellschaft nicht für im Zusammenhang damit entstandene Verluste.

Artikel 12

Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

(wird nur dann der Satzung hinzugefügt, wenn die Gesellschafter wünschen, dass den Gesellschaftern das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft gewährt wird (siehe Punkt 3.1.8))

- 12.1 Gesellschafter sind berechtigt, durch Veräußerung ihres Anteils aus der Gesellschaft auszuscheiden, unabhängig von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft selbst. Der notariell beglaubigte Antrag des Gesellschafters ist an die Gesellschaft einzureichen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, über den Austritt des Gesellschafters die übrigen Gesellschafter unmittelbar nach Erhalt des Antrags durch Übermittlung von Kopien des Antrags auf Austritt an die Adressen zu informieren, die in der Gesellschafterliste der Gesellschaft aufgeführt sind.
- 12.2 Der Anteil des austretenden Gesellschafters geht mit dem Moment des Eingangs des Antrags auf Austritt an

die Gesellschaft über. Innerhalb eines Jahres ab dem Übergang auf die Gesellschaft ist der betreffende Anteil oder dessen Teil auf Beschluss der Gesellschafterversammlung unter den übrigen Gesellschaftern proportional zu deren Anteilen am Stammkapital aufzuteilen oder muss allen oder einigen Gesellschaftern oder Dritten zum Erwerb angeboten werden (*das Angebot zum Erwerb des Anteils oder eines Teils davon an Dritte kann durch die Satzung untersagt werden*).

- 12.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten ab dem Übergang des Anteils an die Gesellschaft dem Gesellschafter, der den Antrag auf Austritt eingereicht hat, den tatsächlichen Wert des Anteils am Stammkapital, berechnet nach Angaben der buchhalterischen Berichterstattung für das Jahr, das dem Verkaufsjahr vorausging (das Jahr, indem der Austrittsantrag des Gesellschafters eingereicht wurde), oder, falls der Gesellschafter dem zustimmt, in natura in Form von Vermögen desselben Werts, oder, im Falle der unvollständigen Einzahlung des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft, in Höhe des tatsächlichen Werts des bezahlten Anteilsteils auszuzahlen. Der tatsächliche Wert des Anteils des Gesellschafters entspricht dem Wertteil der Reinaktiva der Gesellschaft proportional seiner Anteilshöhe. Unter dem Wert der Reinaktiva wird die Differenz zwischen dem Bilanzwert aller Aktiva und Gesamtsumme der Schulden gemeint. Für den Fall, dass sich Grundstücke, Immobilien etc. im Bestand der Aktiva der Gesellschaft befinden, werden diese bei der Abrechnung der Reinaktiva nicht mit Ihrem Buchwert, son-

dem ihrem Schätzwert (Verkehrswert) erfasst (*in der Satzung kann eine andere Frist oder ein anderes Verfahren zur Auszahlung des tatsächlichen Werts des Anteils oder Anteilsteils vorgesehen werden*).

- 12.4 Der Austritt von Gesellschaftern, in dessen Ergebnis kein Gesellschafter der Gesellschaft verbleibt, sowie der Austritt eines Alleingesellschafters sind unzulässig.
- 12.5 Der Austritt aus der Gesellschaft befreit einen Gesellschafter nicht von seiner vor der Einreichung des Antrags auf Austritt entstandenen Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft zur Leistung von Einlagen in das Gesellschaftsvermögen.

Artikel 13 Umwandlung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann auf die durch die russische Gesetzgebung vorgesehene Art und Weise umgewandelt oder liquidiert werden.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

In allen anderen, nicht durch die vorliegende Satzung regulierten Fragen richtet sich die Gesellschaft an den gesetzgeberischen Vorschriften der Russischen Föderation.

Kontakt:



Thomas Brand

Rechtsanwalt

Partner

E-Mail: thomas.brand@bbpartners.de

Tel.: +7 (495) 662 33 65

Mob.: +7 (965) 106 56 11

Fax: +7 (963) 966 33 66



Ekaterina Kabanova

Juristin

E-Mail: ekaterina.kabanova@bbpartners.de

Tel.: +7 (495) 662 33 65

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.